



Merkblatt

zur Anmelde- und Anzeigepflicht von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln bei der Einreise aus einem Nicht-EU-Staat nach Deutschland und bei der Ausreise von Deutschland in einen Nicht-EU-Staat

Schriftliche Anmeldung von Barmitteln bei der Ein- und Ausreise

Jede Person, die mit Barmitteln im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr aus einem Land, das kein Mitglied der Europäischen Union (EU) ist, nach Deutschland einreist oder aus Deutschland in ein solches Land ausreist, muss diesen Betrag bei der Ein- oder Ausreise **unaufgefordert** bei der zuständigen deutschen Zollstelle **schriftlich anmelden**. Die Kontrolleinheiten des Zolls kontrollieren an den Grenzen und im Landesinneren die Einhaltung der Anmeldepflicht. Bei Nicht- oder Falschanmeldung der mitgeführten Barmittel droht eine empfindliche Geldbuße.

Wer muss die Barmittel anmelden?

Jede Person, die Barmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr dabei hat und bei sich trägt (z.B. in der Handtasche, im Rucksack oder im Koffer) muss den gesamten Betrag schriftlich anmelden und die Anmeldung beim deutschen Zoll abgeben.

Es kommt nicht darauf an, wem die Barmittel gehören und warum die Person die Barmittel dabei hat.

Beispiel:

Eine Reisegruppe reist nach Deutschland ein – Vater, Mutter und 3 Kinder. Die Mutter hat 40.000 Euro in ihrer Handtasche dabei. Das Geld gehört dem Vater und den Kindern.

Die Mutter muss die Anmeldung für die 40.000 Euro abgeben, da sie das ganze Geld bei sich hat.

Was sind Barmittel?

Barmittel sind Bargeld und Wertpapiere.

Als **Bargeld** gelten z.B.

- ▶ Banknoten und Münzen, die gültige Zahlungsmittel sind
- ▶ Banknoten und Münzen, die keine gültigen Zahlungsmittel sind, aber noch in eine Währung umgetauscht werden können, die gültiges Zahlungsmittel ist (z.B. Deutsche Mark, Österreichische Schilling - Umtausch in Euro ist noch möglich).

Als **Wertpapiere** gelten z.B.

- ▶ Sparbrief
- ▶ Scheck/Reisescheck
- ▶ Aktie
- ▶ Wechsel

Ausländische Währungen müssen mit dem Sortenkurs am Tag der Ein-/Ausreise in Euro umgerechnet werden.

Für die Berechnung des Wertes von Sammler- und Anlagemünzen (z.B. „Maple Leaf“, „Eagle“, „Wiener Philharmoniker“) wird für die Berechnung des Wertes nicht der Nominalwert der Münzen, sondern der tatsächliche Wert zugrunde gelegt.

Wie erfolgt die Anmeldung?

Für die Anmeldung müssen Sie den Vordruck „Anmeldung von Barmitteln“ verwenden. Die Anmeldevordrucke erhalten Sie von Zollbediensteten und finden Sie auf der Homepage der Zollverwaltung unter www.zoll.de.

Sie können den Vordruck elektronisch oder handschriftlich ausfüllen. Bitte achten Sie darauf, dass beide Exemplare unterschrieben sind, wenn Sie diese der Zollstelle vorlegen. Blatt 1 ist für die Zollstelle bestimmt, Blatt 2 erhalten Sie von der Zollstelle bestätigt zurück. Die Kontrolleinheiten des Zolls kontrollieren an den Grenzen und im Landesinneren die Einhaltung der Anmeldepflicht. Bewahren Sie daher das Exemplar der Anmeldung, das Sie von der Zollstelle bestätigt zurück erhalten haben, sorgfältig auf.

Es dient Ihnen bei einer Kontrolle als Nachweis dafür, dass Sie die Anmeldepflicht tatsächlich erfüllt haben. Falls Sie Zweifel haben, ob die von Ihnen mitgeführten Zahlungsmittel anmeldepflichtig sind oder sonstige Unklarheiten bestehen, erkundigen Sie sich in Ihrem eigenen Interesse bei der Zollstelle. Die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben können erheblich sein.

Wo muss die Anmeldung abgegeben werden?

Die Anmeldung muss bei der Zollstelle abgegeben werden, über die Sie in die EU ein- oder aus der EU ausreisen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihrer Anmeldepflicht nur innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Zollstelle nachkommen können. Informieren Sie sich deshalb rechtzeitig vor Reiseantritt über die Öffnungszeiten der Zollstelle, über die die Ein- oder Ausreise erfolgt. Achten Sie beim Grenzübertritt auf die Hinweisschilder vor Ort und fragen Sie nach den Schaltern, bei denen Sie die Anmeldung abgeben können.

Reisen Sie mit dem Flugzeug nach Deutschland ein, dürfen Sie den grünen Ausgang nicht benutzen, sondern müssen die Anmeldung im roten Ausgang abgeben.

Die Anmeldepflicht besteht auch für Flugreisende mit Herkunft aus einem Nicht-EU-Staat, die sich in der Internationalen Transitzone eines Flughafens eines Mitgliedstaats aufhalten, bevor Sie in einen anderen Nicht-EU-Mitgliedstaat weiterfliegen.

Sie haben die Pflicht, die Anmeldung unaufgefordert abzugeben, auch wenn Sie von Zollbediensteten nicht angehalten und nach mitgeführten Barmitteln gefragt werden.

Mündliche Anzeigepflicht von gleichgestellten Zahlungsmitteln bei der Ein- und Ausreise

Der Verkehr mit gleichgestellten Zahlungsmitteln über die Grenzen Deutschlands zu Nicht-EU-Staaten wird durch die Kontrolleinheiten des Zolls an den Grenzen und im Landesinneren überwacht.

Jede Person, die mit gleichgestellten Zahlungsmitteln im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr aus einem Land, das kein Mitglied der EU ist, nach Deutschland einreist oder aus Deutschland in ein solches Land ausreist, muss diesen Betrag bei der Ein- oder Ausreise **auf Befragen** des Kontrollbediensteten **mündlich** anzeigen. Bei Nicht- oder Falschanzeige der mitgeführten gleichgestellten Zahlungsmittel droht eine empfindliche Geldbuße.

Wer muss die gleichgestellten Zahlungsmittel anzeigen?

Jede Person, die gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr dabei hat und bei sich trägt (z.B. in der Handtasche, im Rucksack oder im Koffer) muss den gesamten Betrag den Zollbediensteten auf Nachfrage mündlich angeben.

Es kommt nicht darauf an, wem die gleichgestellten Zahlungsmittel gehören und warum Sie die gleichgestellten Zahlungsmittel dabei haben.

Was sind gleichgestellte Zahlungsmittel?

Als gleichgestellte Zahlungsmittel gelten Sparbücher, elektronisches Geld sowie Edelmetalle und Edelsteine (roh oder geschliffen), z.B.

- ▶ Platin, Gold oder Silber
- ▶ Diamant, Rubin, Saphir oder Smaragd

Schmuck und sonstige Waren aus Edelmetallen bzw. Edelsteinen gelten nicht als gleichgestellte Zahlungsmittel und sind daher nicht anzeigepflichtig.

Ausländische Währungen müssen mit dem Sortenkurs am Tag der Ein-/Ausreise in Euro umgerechnet werden.

Für die Berechnung des Wertes von Sammler- und Anlagemünzen (z.B. „Maple Leaf“, „Eagle“, „Wiener Philharmoniker“) wird für die Berechnung des Wertes nicht der Nominalwert der Münzen, sondern der tatsächliche Wert zugrunde gelegt.

Was soll mit der Anmelde- und Anzeigepflicht erreicht werden?

Ziel ist es, illegale Geldbewegungen über die Grenzen Deutschlands hinweg zu unterbinden, um dadurch Geldwäsche, Finanzierung von Terrorismus und Kriminalität zu bekämpfen. Die Kontrollen bedeuten jedoch keine Einschränkung des freien Kapitalverkehrs. Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel dürfen auch in Zukunft weiterhin in unbeschränkter Höhe genehmigungsfrei mitgeführt werden.

Was geschieht, wenn Sie alle notwendigen Angaben gemacht haben?

Wenn Sie die Anmeldung oder Anzeige ordnungsgemäß beim deutschen Zoll abgegeben haben und die Angaben vollständig und schlüssig sind und keine Anhaltspunkte für Geldwäsche oder die Finanzierung des Terrorismus vorliegen, können Sie Ihre Reise ungehindert mit Ihren Zahlungsmitteln fortsetzen.

Was passiert, wenn Anhaltspunkte für Geldwäsche oder für die Finanzierung des Terrorismus vorliegen?

Zweifel an den Angaben oder andere Hinweise auf eine mögliche Geldwäsche oder Finanzierung des Terrorismus können vor Ort in der Regel nicht sofort geklärt werden. Die Zollbediensteten geben den Fall an die Zollfahndung ab, die durch weitere Recherchen den Sachverhalt näher aufklärt. Die mitgeführten Barmittel und gleichgestellten Zahlungsmittel werden sichergestellt, wenn sich die Sache nicht kurzfristig klären lässt. Sollten sich Hinweise auf Geldwäsche oder Finanzierung des Terrorismus ergeben, wird von der Zollfahndung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Mit welchen Folgen müssen Personen rechnen, die falsche, unvollständige oder keine Angaben zu mitgeführten Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln machen?

Wer mitgeführte Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel nicht, nicht vollständig oder nicht richtig anmeldet oder anzeigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden.

Personen, die in Deutschland keinen festen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, müssen zudem für die Durchführung des Bußgeldverfahrens einen bestimmten Geldbetrag an Sicherheit leisten.

Dieser Geldbetrag ist keine Geldbuße, sondern soll die ordnungsgemäße Durchführung des Bußgeldverfahrens sicherstellen und wird bei der zuständigen Zollstelle hinterlegt. Die Höhe errechnet sich aus der zu erwartenden Geldbuße und den Kosten des Bußgeldverfahrens.

Nach Abschluss des Bußgeldverfahrens wird die Sicherheit mit der endgültig festgesetzten Geldbuße verrechnet. Ist der hinterlegte Geldbetrag höher als die Geldbuße, wird der überzahlte Betrag zurückerstattet.

Welche weiteren Aufgaben hat der Zoll bei der Überwachung der Anmeldepflicht von Barmitteln und der Anzeigepflicht von gleichgestellten Zahlungsmitteln?

Ergeben sich bei einer Zollkontrolle mitgeführter Barmittel oder gleichgestellter Zahlungsmittel Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. Steuerhinterziehung oder Missbrauch von Sozialleistungen), können diese Erkenntnisse für weitere Ermittlungen an die zuständigen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch offene Fragen habe?

Sie können sich bei offenen Fragen zur Anmeldepflicht von Barmitteln und zur Anzeigepflicht von gleichgestellten Zahlungsmitteln an jede Dienststelle der deutschen Zollverwaltung wenden.

Weitere Informationen finden Sie auch

- ▶ auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung unter:
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Barmittelverkehr/Anmelde-Anzeigepflicht-Drittlaender/anmelde-anzeigepflicht-drittlaender_node.html
und
- ▶ auf der Homepage der Europäischen Kommission unter:
https://ec.europa.eu/taxation_customs/individuals/cash-controls_de